TEXTTEIL

A Festsetzungen

§1

entfallen - siehe Ratsbeschluß -

§ 2

Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten sind nur „Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke" ausnahmsweise zulässig
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig (§ 1 Abs 6 BauNVO)

§ 3

Sichtflächen

Gem § 23 Abs 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen , die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, dürfen die sonst auf diesen Flächen zulässigen Nebenanlagen nur bis zur einer Höhe von max 0,60m über Fahrbahnrand errichtet werden

§4

Schallschutzmaßnahmen

Nach VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen Ferner ist die konstruktive Ausbildung der Dämmung der Außenwände von Gebäuden so vorzunehmen, daß diese größer als 45 dB(A) ist
(siehe TÜV-Gutachten von 12 1 1978)

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1 Oktober 1979 (GV NW S 594/SGV NW 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 8 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 7 1979 (BGBl I S 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15 9 1977 (BGBl I S 1763).

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15.7.1976 (GV. NW S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV. NW S 290)

§ 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW S 299)

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

Satzung:

FD = Flachdach bis maximal 6° Dachneigung zulässig.

SD = Satteldach bis maximal 35° Dachneigung zulässig.

FD+SD = Ausnahmen können gem. § 31 Abs 1 BBauG bei Schließung von Baulücken u. Weiterführung der Altbausubstanz gestattet werden.

Ga, GGa sind mit Flachdächern auszubilden. Ausnahmen können gem. § 31 Abs 1 BBauG dort gestattet werden wo durch die vorhandenen Baukörper eine andere Dachform notwendig wird.